

Rezensionen und Nachrichten.

Georg Freiherr von Hertling, *Historische Beiträge zur Philosophie*.
Herausgegeben von Dr. J. A. Endres. Kempten und München
1914. Kösel. 345 S.

Schöne Erinnerungen werden durch diese Sammlung von Reden und Aufsätzen Hertlings geweckt, namentlich bei denen, die das Wirken Hertlings im Vorsitze und bei den jährlichen großen Versammlungen der Görres-Gesellschaft verfolgt und miterlebt haben. Wie man dort dem Redner Hertling mit lautloser Aufmerksamkeit und Spannung zuhörte, so zieht auch der gelehrte Schriftsteller den Leser in seinen Bann, aber zu dessen großem Gewinn und Genuß, weil er hier die Grundfragen menschlichen Denkens und Strebens in sprachlich wie sachlich vollendeter philosophischer Durchführung, zugleich mit vornehmster Wahrung des christlichen und katholischen Standpunktes, erörtert findet. Auch das ethische, sittliche Element besitzt in Hertling einen unbestechlichen Anwalt, was besonders in seiner ausgeprägten Stellungnahme für ein Naturrecht und eine auf unwandelbarer Grundlage aufgebaute Rechtsphilosophie hervortritt, im Gegensatz zu neueren Richtungen, denen der Begriff des Rechtes in jenen des Gesetzes, das Unwandelbare in das Veränderliche übergegangen ist. — Die Männer, denen Hertlings Forschungen gelten, sind geschichtliche Persönlichkeiten ersten Ranges: St. Augustinus, dessen Philosophie fast ein Jahrtausend in den Schulen des Abendlandes maßgebend blieb; dann Albertus Magnus und St. Thomas von Aquin, die im engen Anschluß an den neuerstandenen Aristoteles das mittelalterliche Denken zum Höhepunkt brachten, aber doch mit Augustin in beständiger Fühlung blieben; ferner Descartes, der dem Stagiriten den Krieg erklärte und, wenn auch noch etwas furchtoder behutsam, aus der Scholastik in die neuere Philosophie hinüberleitete; endlich Kant, mit dessen überaus kundiger Beurteilung die Sammlung schließt. Und diese Beurteilung selbst schließt, trotz aller Hochachtung vor dem kategorischen Imperativ, mit dem fast unheimlich deutlichen, aber durch unbefangenste Würdigung gewonnenen Satz (S. 345): „Das Heil der Philosophie läßt sich nur durch Ueberwindung der sämtlichen von Kant zusammengehäuften Irrtümer gewinnen.“

Dem Herausgeber darf man für den Neudruck dieser kleineren Schriften des Grafen von Hertling, die überall in die Tiefe, nie in

die Breite gehen, hohen Dank zollen und zahlreiche Leser wünschen, desgleichen für die soeben gleichfalls neu erschienene Monographie Hertlings über Albertus Magnus, die seit Jahren im Buchhandel vermißt wurde.

E h s e s.

* * *

Dr. H. Zimmermann. *Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts* (1198—1241). (Görres-Gesellschaft. Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 17.) XV und 348 S. Paderborn. Schöningh. 1913.

Der erste Teil dieses fleißigen Buches ist geschichtlichen Inhaltes, da er nach entsprechender Einleitung sämtliche Sendungen oder Bestellungen von Legaten und Nuntien, die von den drei Päpsten Innozenz III., Honorius III. und Gregor IX. ausgingen, genau nach der Zeitfolge aufzählt, jedesmal unterschieden nach drei Arten der Legatengewalt. Die Gesamtzahl beläuft sich bei Innozenz auf 86, bei Honorius auf 55, bei Gregor auf 74, ungerechnet eine Gruppe von ungewissen oder ungenügend beglaubigten. Schon aus dieser Anzahl mag man ersehen, daß es sich der Mühe lohnte, das mittelalterliche Papsttum auf der Höhe seiner Machtstellung nach dieser besonderen Seite ins Auge zu fassen. Der zweite Teil ist zunächst gleichfalls geschichtlicher Darstellung gewidmet, indem der erste Abschnitt (S. 141—212) „die Veranlassung zu den Legationen“ behandelt und dabei an vielen Stellen den Untergrund der Ereignisse im Reiche vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zur beginnenden Katastrophe der Hohenstaufen durchschimmern läßt. Dieser Abschnitt ist also sachlich eine Ergänzung zum ersten Teile, dem er daher auch äußerlich hätte angegliedert werden können. Dagegen erörtern die weiteren 4 Abschnitte des 2. Teiles (S. 217—295) die rechtlichen Verhältnisse der Legaten, Umfang und Dauer ihrer Vollmachten, den Unterschied zwischen *legati a latere*, *legati constituti*, *legati nati*, Auswahl der Legaten aus den Kardinälen, Bischöfen oder unteren Rangstufen der Kurie, Amtsbezirk und Beglaubigung der Legaten, deren Anspruch auf Unterhalt oder Verpflegung usw. Dieser Teil bewegt sich also vornehmlich auf kanonistischem Boden und lehnt sich an den Kommentar des Guilhelms Durandus an, stützt sich aber außerdem auf das weitausgedehnte Material an Akten, Registern und Urkundenbüchern über jene Zeit, das natürlich auch für den geschichtlichen Teil des Buches sorgfältig herangezogen wurde. Besonderen Wert besitzen verschiedene Tabellen am Schlusse, in welchen alle vorkommenden Namen nach verschiedenen Rubriken in eine klare Uebersicht gebracht und mit den nötigen Hinweisen ausgestattet sind.

Das Buch verdient volle Anerkennung von Seite des Historikers wie des Kanonisten.

E h s e s.